

Kurztitel

Hebammen-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 443/1971 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 310/1994

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

29.04.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text

§ 11. (1) Die praktische Ausbildung der Schülerinnen hat die Unterweisung auf folgenden Krankenhausabteilungen beziehungsweise Gebieten zu umfassen:

a) Gebäranstalt (Geburtshilfliche Abteilung):

Geburtshilfliche Schulung im Kreißsaal,
Wochenbettpflege,
Neugeborenenpflege,
Operationssaal,
Geburtshilflich-gynäkologische Ambulanz;

b) Kinderklinik (Kinderabteilung):

Pflege und Ernährung von Frühgeborenen und Säuglingen, Mutterberatung,
Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge;

c) Schwangerenbetreuung,

Schwangeren- und Wöchnerinenturnen.

(2) Die praktische Ausbildung hat an den einschlägigen Abteilungen und Einrichtungen der Krankenanstalt zu erfolgen, an der die Bundeshebammenlehranstalt errichtet ist; die praktische Ausbildung gemäß Abs. 1 lit. b kann auch an den einschlägigen Abteilungen und Einrichtungen einer anderen Krankenanstalt am Sitze der Hebammenlehranstalt erfolgen.